



Landratsamt Vogtlandkreis
Landrat Thomas Hennig
Postplatz 5
08523 Plauen

Oelsnitz, 13.06.2026

Antrag:

Rückbaukosten für Windkraftanlagen im Vogtlandkreis, Nachschusspflicht für Anlagenbetreiber

Rechtliche Grundlagen:

§ 35 Abs.5 BauGB, §12 Abs.1 S.1 BtSchG sowie Erlass des SMUL zum Rückbau von Windkraftanlagen

Sehr geehrter Herr Landrat Hennig,

hiermit stellt die AfD-Fraktion im Kreistag Vogtlandkreis folgenden Antrag:

Rückbaukosten für Windkraftanlagen im Vogtlandkreis, Nachschusspflicht für Anlagenbetreiber

Der Kreistag des Vogtlandkreises beschließt:

Der Landrat wird aufgefordert, den Erlass zur Rückbauverpflichtung von Windkraftanlagen des Sächsischen Ministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu prüfen und gegebenenfalls wie folgt, in eigener Verantwortung zu erweitern.

1. Der Betreiber einer Windenergieanlage hat der zuständigen Behörde vor der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sowie alle fünf Jahre nach der Erteilung der Genehmigung nachzuweisen, dass der Rückbau der Windenergieanlage aus der zu hinterlegten finanziellen Sicherheitsleistung vollständig gewährleistet ist.
2. Sind die finanziellen Sicherheitsleistungen nicht ausreichend vorhanden soll eine Nachschusspflicht für die Anlagenbetreiber im Genehmigungsverfahren eingeführt werden.
3. Der Betreiber einer Anlage trägt die Kosten für den Nachweis und die Überprüfung vollständig.

4. Die Nachschusspflicht soll für alle im Genehmigungsverfahren befindlichen Anlagen gelten, spätestens jedoch nach Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift / Anweisung des Landrates.

Begründung:

Die Regelung zur regelmäßigen Überprüfung der finanziellen Absicherung für den Rückbau von Windenergieanlagen ist insgesamt gesehen eine notwendige Maßnahme zur Risikominimierung für den Vogtlandkreis und seine Bürger. Sie schützt vor potentiellen Insolvenzrisiken der Betreiber, verhindert eine Kostenabwälzung auf die öffentliche Hand und stellt sicher, dass Umwelt- und Naturschutzauflagen auch am Ende der Betriebsdauer einer Windenergieanlage eingehalten werden.

Eine vom Umweltbundesamt in Auftrag gegebene Studie aus dem Jahr 2019¹ konstatiert, dass vor allem ab Mitte der 2020er Jahre erhebliche Finanzierungslücken zu erwarten sind. Für das Jahr 2038 wird eine Unterdeckung von über 300 Millionen Euro prognostiziert. Die Studie empfiehlt daher explizit, die Berechnungsgrundlage für die Rücklagen zu evaluieren und regelmäßig zu prüfen. Die Verfasser der Studie haben bei der Ermittlung der späteren Rückbaukosten eine Inflationsrate von zwei Prozent angelegt und kommen selbst dabei zu einer Unterdeckung. Unterstellt man, dass sich die derzeitige Inflationsrate nicht maßgeblich abschwächt, ist mit einer Vervielfachung der Rückbaukosten zu rechnen. In der Vergangenheit gab es immer wieder Fälle, in denen insolvente Betreiber von Windkraftanlagen ihren Rückbaupflichten nicht nachkamen.² Ohne eine regelmäßige Bestätigung der finanziellen Sicherstellung besteht das Risiko, dass der Rückbau nicht durchgeführt wird und die Kommunen oder Länder für den Rückbau und die Renaturierung der Flächen aufkommen müssen. So bemängelte bereits der Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz in seinem Bericht aus dem Jahr 2024, dass Betreiber von Windkraftanlagen oft kein oder zu wenig Geld beiseitegelegt hätten, um die Anlagen später wieder abzubauen zu können.³

Die entsprechenden Rückbaukosten lassen sich auch nicht zuverlässig durch den Verkauf einzelner Komponenten bzw. einzelner Baustoffe von Windenergieanlagen refinanzieren, da die entsprechenden Verkaufserlöse starken Schwankungen am Markt unterliegen können. Dies wird durch eine Studie des Bundesumweltamtes (UBA) vom März 2023 untermauert, die vor großen Finanzlücken beim Rückbau von Windenergieanlagen warnt.⁴ Die Verpflichtung zur regelmäßigen Nachweiserbringung stellt infolgedessen eine verhältnismäßige und zumutbare Anforderung an Betreiber dar, da sie lediglich sicherstellt, dass bereits bestehende gesetzliche Pflichten tatsächlich erfüllt werden können.

Eine regelmäßige behördliche Überprüfung schafft zudem Transparenz und verhindert Missbrauch oder Fehleinschätzungen. Die regelmäßige Überprüfung der Sicherheitsleistung minimiert dieses Risiko daher dauerhaft und erheblich.

Mit freundlichen Grüßen



René Standke
(Fraktionsvorsitzender und im Namen der AfD-Kreistagsfraktion)

¹ Vgl. Abschlussbericht Entwicklung eines Konzepts und Maßnahmen für einen ressourcensichernden Rückbau von Windenergieanlagen:

https://www.umweltbundesamt.de/system/files/medien/1410/publikationen/2019_10_09_texte_117-2019_uba_weacycle_mit_summary_and_abstract_170719_final_v4_pdfua_0.pdf

² Vgl. folgendes Beispiel: <https://blackout-news.de/aktuelles/joehstadt-windparkbetreiber-hat-kein-geld-zum-rueckbau-der-fundamente/>

³ Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz 2024, Nr. 13 – Rückbau von Windenergieanlagen:

https://rechnungshof.rlp.de/fileadmin/rechnungshof/Jahresberichte/2024/Jahresbericht_2024_Nr._13_Rueckbau_von_Windenergieanlagen.pdf

⁴ Vgl. Abschlussbericht Umweltbundesamt – Entwicklung eines Konzepts und Maßnahmen zur Sicherung einer guten Praxis bei Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen:

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_48-2023_entwicklung_eines_konzepts_und_massnahmen_zur_sicherung_einer_guten_praxis_bei_rueckbau_und_recycling_von_windenergieanlagen.pdf